RSG

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Welche steuerlichen Folgen hat das Laden von E-Autos für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Zahl der Elektrofahrzeuge steigt – langsam, aber sicher. Zudem sind neue steuerliche Fördermaßnahmen für die Elektromobilität in Planung. Für Arbeitgeber wird damit die lohnsteuerliche Behandlung von Ladestrom immer relevanter – und prüfungsanfälliger. Denn je nach Konstellation gelten unterschiedliche Regelungen: Wird ein Firmenwagen oder Privatfahrzeug geladen? Erfolgt das Laden auf dem Betriebsgelände oder bei dem Arbeitnehmer zu Hause? Werden die Stromkosten erstattet?

Bis Ende 2025 ließ der Gesetzgeber die Zahlung einer monatlichen Pauschale durch den Arbeitgeber zu. Zum 01.01.2026 wurde diese Regelung aber abgeschafft, so dass für eine Erstattung nun die tatsächlich in Anspruch genommene Strommenge durch einen Zähler nachgewiesen werden muss. Eine Schätzung oder ein Eigenbeleg ist hierfür nicht ausreichend.

Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** überblicken Sie die steuerlichen Folgen unterschiedlicher Konstellationen beim Laden von E-Autos im Arbeitsumfeld und die aktuellen Möglichkeiten der Stromkostenerstattung. Bei individuellen Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche steuerlichen Folgen hat das Laden von E-Autos für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Verschiedene Konstellationen haben unterschiedliche Konsequenzen und Fehler können zu Lohnsteuernachforderungen führen!

Der Arbeitnehmer lädt ein E-Auto auf dem Firmengelände.
Handelt es sich bei dem Auto um einen
privat mitgenutzten Firmenwagen **oder um ein** **Privatfahrzeug?**

Der Ladestrom, den der Arbeitnehmer kostenfrei erhält, gilt als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil.

Wird der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung des Firmenwagens nach der pauschalen **1-%-Methode** ermittelt und versteuert, ist auch der Ladestrom durch die Pauschale abgegolten.

Wird der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung nach der konkreten **Fahrtenbuchmethode** ermittelt und versteuert, müssen die Stromkosten nicht in die Kfz-Kosten eingerechnet werden.

Der Ladestrom, den der Arbeitnehmer kostenfrei erhält, ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

- Es gibt weder eine Begrenzung auf einen Höchstbetrag noch auf eine Anzahl von Fahrzeugen.
- Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer.

Der Arbeitnehmer nutzt das E-Auto für dienstliche Fahrten und lädt es zu Hause.
Handelt es sich bei dem Auto um einen
Firmenwagen **oder um ein** **Privatfahrzeug?**

Bis 31.12.2025 konnte der Arbeitgeber die privat getragenen Stromkosten des Arbeitnehmers mit einer lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Pauschale zwischen 15 € und 70 € pro Monat erstatten.

Seit dem 01.01.2026 hat der Arbeitgeber zur Erstattung der Stromkosten des Arbeitnehmers ein Wahlrecht. Dieses muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten für dienstliche Fahrten pauschal mit 0,30 €/km erstatten.

Die Stromkosten können nicht gesondert erstattet werden. Die Erstattung reduziert sich nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung verbilligt übereignet.

Nach dem individuellen festen Strompreis:

- Grundlage ist der Strompreis, den der Arbeitnehmer laut Vertrag mit seinem Stromanbieter zahlt. Der Grundpreis wird anteilig berücksichtigt.
- Speist sich die Ladevorrichtung aus der privaten Photovoltaikanlage des Arbeitnehmers, kann trotzdem der vertragliche Stromkostentarif des Anbieters genommen werden.
- Mit diesem Strompreis wird die nachweislich geladene Strommenge multipliziert.

Per Strompreispauschale:

- Zugrunde gelegt wird der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis (auf volle Cent abgerundet). Für 2026 beträgt dieser 0,34 €/kWh.
- Dieser Strompreis ist mit der nachweislich geladenen Strommenge zu multiplizieren.

Gut zu wissen:

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für zu Hause übereignen. Hierauf ist eine pauschale Steuer von 25 % zu erheben. Wird die Wallbox nur für einen bestimmten Zeitraum überlassen, ist dies steuerfrei.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Detailfragen zu steuerlichen Fördermöglichkeiten rund um E-Fahrzeuge sprechen Sie uns gerne an.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Februar 2026.